



GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

Gemeindeverwaltung Oberschöna
An der Hauptstraße 10
09600 Oberschöna

Fax 037321/887 20

Achtung:
Bitte beachten Sie unsere neue
Email-Adresse:

post@grueneliga-sachsen.de

15.12.2022

Bebauungsplanentwurf „vorhabenbezogener Bebauungsplan Flurstück 90/1 Gemarkung Kleinschirma“ der Gemeinde Oberschöna

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Naturschutzverband Sachsen e.V. nimmt die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. wie folgt Stellung.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird

a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,

b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,

c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.

Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen:

„Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbrauchernah und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird.“
(<https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik>)

1. Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 18 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler / überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.

2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.

3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.

4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).

5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet – u.a. auch aufgrund seiner

Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken - als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Gold- und Graumammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse.

Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).

6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma (und damit auch das Flurstück 90/1) das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbachs (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuläufe erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit – begleitend durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrvorhaben - auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegefarth, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (**Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer**) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkelchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses sind ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.

7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.

8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konterkariert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.

9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 18 ha

bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.

10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der **gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität** konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.

Die vorgelegten Umweltinformationen erfassen die nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen, die von der geplanten Bebauung ausgehen, nicht.

Bereits die Biotoptypenaufnahme ist fehlerhaft. Der größte Teil des Flurstücks 90/1 ist Teil eines Ackerfeldblockes, keine Intensivmähwiese.

Fakt ist jedoch, dass das Plangebiet insbesondere Lebensraum besonders gefährdeter und akut im Rückgang begriffener Offenlandarten ist. Die Feldlerche (8 – 10 BP) ist hier stellvertretend zu nennen. Offenlandarten meiden Gehölzbestände und bauliche Strukturen wie Photovoltaikanlagen.

Das Plangebiet ist auch bevorzugtes Nahrungsgebiet von mindestens 5 Rotmilan-Brutpaaren, die im direkten Umfeld ihre Horststandorte haben. Entfällt die bisherige landwirtschaftliche Nutzungsstruktur verkleinert sich deren Lebensraum, was um so erheblicher ist, da mit den beiden angrenzenden Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ sowie „Photovoltaikanlage Am Pferdehof“ weitere Flächen bis zu einer Gesamtgröße von bis zu 200 ha als Lebensraum und Nahrungsgebiet entzogen werden.

Auf S. 22 der Umweltinformationen findet sich mit Abb. 9 ein Ausschnitt des Meßtischblatts vor 1945. Sehr schön ist hier am historischen Kartenauszug das ökologische Aufwertungspotential des Plangebiets erkennbar. Feuchtgrünland und kleine Bachläufe prägten den Raum und gliederten die Feldflur.

Dem Klimawandel ist gerade mit der Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu begegnen. Denn gegen Austrocknung des Bodens infolge Dürre oder übermäßigen Wasserabfluss bei Starkniederschlagsereignissen hilft es, die Speicherfähigkeit des Bodens durch Beseitigung der Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) wieder herzustellen.

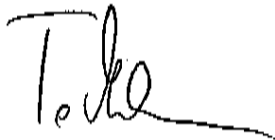
Das Plangebiet ist also hervorragend geeignet in diesem Sinne für den Klimaschutz und gleichzeitig für die Bewältigung der Biodiversitätskrise wirksam zu werden. Dagegen leistet die Überbauung von 18 ha mit Photovoltaikanlagen keinen Beitrag, dass Wasser in der Fläche zurückgehalten wird.

Die Kumulationswirkung im Zuge der Verbauung von insgesamt ca. 200 ha mit Photovoltaikanlagen im bisher unverbauten Freiraum wird vom Planungsträger nicht

ausreichend gewürdigt. Es ist Legende, dass mittels baulicher Maßnahmen und einer damit verbundenen Industrialisierung des Außenbereichs ein nachhaltiger Beitrag gegen die Biodiversitätskrise geleistet werden könnte. Der Verlust unverbauter Flächen und die ständige Intensivierung menschlicher Nutzungsaktivitäten sind weltweit ursächlich verantwortlich für das Artensterben. Photovoltaikanlagen sind da nicht anders zu bewerten wie Windkraftanlagen, Biogasanlagen und deren Wirtschaftsflächen, Gewerbe- und Industriegebiete, Eigenheimsiedlungen, Radwege und Straßen usw.

Allein durch die Größe des Vorhabens und die damit verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des bisher unverbauten Freiraumes und seiner Naturraumfunktionen, die niemals in einer adäquaten Größenordnung ausgeglichen werden können, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Der Naturschutzverband sieht Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer derartigen Größenordnung als einen energiepolitischen und ökologischen Irrweg an, der weder einen Beitrag für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen noch für eine stabile, grundlastfähige Energieversorgung leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen



T. Mehnert
Vorsitzender